

Beitragsordnung Sportfreunde Kranichfeld 2022 e.V.

Kranichfeld, 15.07.2022

Auf der Grundlage von §6 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung am 15.07.2022 die nachfolgende Beitragsordnung ab dem Jahr 2023 beschlossen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedsgruppen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Beitrag	bei jährlicher Zahlung
bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	36,00 Euro (3,00 Euro mtl.)
ermäßigt: Studenten, Auszubildende, Rentner, Wehr und Zivildienstleistende, Arbeitslose und passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50%	60,00 Euro (5,00 Euro mtl.)
bei aktiven Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr	84,00 Euro (7,00 Euro mtl.)
Familienbeitrag (1 oder 2 Erwachsene + eigene Kinder)	140,00 Euro (11,67 Euro mtl.)

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

Soweit dem Verein **kein entsprechender Nachweis** eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgelegte Beitrag zu entrichten.

Aufnahmegebühr nach dem 01.01.2023: 10,00 Euro

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum **15.02.** fällig und wird vom Verein eingezogen. Es wird nur ein jährlicher Beitrag erhoben.

Aktive Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die am Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb (ÜTW) teilnehmen und unsere Sportstätten und Anlagen nutzen.

Passive Mitglieder sind die Vereinsmitglieder, die **NICHT** am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (ÜTW) teilnehmen, sich aber als Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Betreuer, Helfer, beauftragte Ehrenamtliche usw. aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens beteiligen. Es steht jedem Vereinsmitglied frei, zusätzliche Spenden einzuzahlen. Der Vorstand stellt dazu gern eine Spendenbestätigung aus.

Die Ehrenmitglieder aus der Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e.V. werden als Ehrenmitglieder weiter übernommen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand am 15.07.2022 beschlossen und tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Informationsblatt zur Beitragsordnung

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

§2 BGB

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Familienbeitrag

Gemäß Beitragsordnung ist der Beitrag unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

1 oder 2 Erwachsene (verheiratet oder in eheähnlicher Beziehung/ Partnerschaft) und mindestens 1 Kind (gem. §2 BGB i.V.m. §11 Satz 1 BGB). Hierbei müssen alle Familienangehörigen als Mitglied im Verein angemeldet sein!

Ermäßigter Beitrag

Schüler:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (§2 BGB), bzw. Jugendliche über 18 Jahre, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder deren Sonderformen.

Student:

Alle Personen, die an einer Universität, Fachhochschule, Fachschule oder sonstigen vergleichbaren Schule immatrikuliert sind und im Besitz eines Studentenausweises sind.

Auszubildender:

...ist im Sinn des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung eine Person, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert.

Wehr/

Zivildienstleistender:

z.Zt. Ausgesetzt

Arbeitssuchende/lose ohne Beschäftigung:

Sind volljährige Personen, die keiner Beschäftigung nachgehen, in der Sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten und beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sind. Sowie Arbeitslosengeld I o. II beziehen.

Schwerbehinderte ab 50%: gem. § 2 SGB IX

Zum Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis Voraussetzung!

Rentner:

Rentner ist, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat und/oder im Bezug der (Alters)Rente ist. Bezieht man eine Rentenzahlung vor der Vollendung des 67. Lebensjahres ist ein Bezugsnachweis erforderlich.

passive Mitglieder:

...sind die Vereinsmitglieder, die **NICHT** am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (ÜTW) teilnehmen, sich aber als Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Betreuer, Helfer, beauftragte Ehrenamtliche usw. aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens beteiligen.

Eine Statusänderung tritt immer zum 01.01. des Folgejahres in Kraft